OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-852160/6/StB

Datum: Linz, 3. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26.08.2025, GZ: BHGMBA-2024-441727/63-MD, betreffend Betriebsanlagen-änderungsgenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 (mitbeteiligte Partei: D__) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 26.08.2025, GZ: BHGMBA-2024-441727/63-MD, wurde der D__ (im Folgenden: Konsenswerberin, [Kw]) die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanalage durch die Errichtung und den Betrieb von Produkthalden, Förderbandabschnitten, Aufhöhung von Dämmen und Nutzung dieser als Fahr- und Förderwege auf näher zitierten Grundstücken der KG. C__, Gde. E__, erteilt. Weiters wurden die dieser Genehmigung zugrundeliegenden Projektunterlagen aufgelistet, Betriebszeiten festgelegt und Auflagepunkte vorgeschrieben (Spruchpunkt I.).

In Spruchpunkt II. wurde der mP die Bewilligung nach § 153 Abs. 2 Mineralrohstoffgesetz erteilt. Vorweg ist festzuhalten, dass das gegenständliche verwaltungsgerichtliche Verfahren lediglich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids (gewerbebehördl. Genehmigung) zum Gegenstand hat.

Begründend führte die bB zusammengefasst aus, dass es nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Gewerbetechnik, Luftreinhaltung und Lärm sowie unter Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen für Medizin zu keinen unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch das Vorhaben komme. Darüber hinaus seien auch keine unzumutbare Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen dienenden benachbarten Anlagen oder Einrichtungen, keine unzumutbare wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, sowie keine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer zu erwarten.

Zu den Einwendungen zum Wegfall der Verbindungsstraße wurde ausgeführt, dass die Marktgemeinde E__ mit Schreiben vom 23.04.2025 eine Zustimmungserklärung abgegeben habe, welche beinhalte, dass eine neue öffentliche Betriebsstraße samt Versorgungsleitungen errichtet werde. Des Weiteren werde diesbezüglich auf den Zivilrechtsweg verwiesen, da kein subjektiv öffentlich-rechtliches Nachbarrecht betroffen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) mit Email vom 30.09.2025 fristgerecht Beschwerde. Darin hielt der Bf fest, dass er den Spruch des angefochtenen Bescheids vollinhaltlich zurückweise. Die beiden öffentlichen Verbindungsstraßen seien bereits in der Urmappe ersichtlich und die neue Betriebsstraße könne nicht als Ersatzstraße gelten, da die dadurch entstehenden Umwege über das zumutbare Maß hinausgehen würden. Er fordere daher die Beibehaltung der öffentlichen Verbindungen und beantragte die

Stattgabe seiner Beschwerde bzw. die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 06.10.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.10.2025 wurde der Kw die Beschwerde mitgeteilt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

I.5. Mit Schreiben vom 21.10.2025 nahm die Kw zur Beschwerde Stellung und führte aus, dass die Beschwerde des Bf aus ihrer Sicht unzulässig und somit zurückzuweisen sei. Dieser habe keine Verletzung von subjektiv öffentlichen Nachbarrechten geltend gemacht bzw. entsprechend konkretisiert. Die in der Beschwerde angeführten Grundstücke stünden nicht im Eigentum des Bf und seien diese bereits vor einigen Jahren in Bauland umgewidmet worden. Ein vom Bf angeführtes Grundstück sei bereits zur Gänze Teil des Abbaugebietes. Die Bestimmung nach § 74 Abs. 2 Z 4 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) sei amtswegig wahrzunehmen und räume Nachbarn keine Stellung, dahingehende Beeinträchtigungen geltend zu machen, ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Verfahrensakt. Daraus ergibt sich schlüssig und insoweit auch unstrittig der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Im Wesentlichen sind reine Rechtsfragen zu beurteilen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t fest:
Im Zuge der gewerbebehördlichen Änderung der bestehenden Betriebsanlage der Kw kommen zukünftige Teile dieser auch auf den Gst. Nr. aaa, bbb und ccc, jeweils KG. C__, Gde. E__ zu liegen. Diese Grundstücke stehen im Eigentum der Marktgemeinde E__ als öffentliches Gut (Gst. Nr. aaa und bbb) bzw. der B__ (Gst. Nr. ccc) und stellen eine Verbindungsstraße zw. der F-Straße und der I-Straße bzw. die I-Straße selbst dar. Auf diesen Grundstücken kommt es im Zuge der Umsetzung des gegenständlichen Projekts zu einer Geländeabsenkung (Aufschließung eines Gewerbegebiets) bzw. werden darauf ua. auch Förderbandabschnitte situiert. Das in der Beschwerde weiters angeführte Gst. Nr.

ddd, KG. C__, Gde. E__, steht ebenfalls im Eigentum der Marktgemeinde E__ (öffentliches Gut) und liegt laut Einsicht in das DORIS des Landes Oberösterreich bereits aktuell zur Gänze im Abbaugebiet der Kw.

Dingliche Berechtigungen an allen angeführten Grundstücken wurden weder vom Bf substantiell behauptet, noch sind diese im Grundbuch ersichtlich.

Der Bf ist Alleineigentümer des Gst. Nr. eee, KG. C__, Gde. E__ mit der amtlichen Adresse G-Straße. Er hat in sowohl in der Verhandlung der bB am 14.07.2025 als auch in seiner Beschwerde vom 30.09.2025 lediglich Einwendungen zum Wegfall der Verbindungsstraßen erhoben und einen temporären Wegebau für beide Straßen gefordert. Weitere inhaltliche Einwendungen gegen die gegenständliche Betriebsanlagenänderungen brachte der Bf nicht vor.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem Akteninhalt und der Beschwerde; der Inhalt des Projektes ergibt sich aus den Einreichunterlagen. Die zu lösenden Fragen bzgl. der Einwendungen des Bf sind rein rechtlicher Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994 (WV), lauten wie folgt:

„8. Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.
[...]

§ 75. (1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
[...]

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.
[...]

§ 356. (1) Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat die Behörde Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) in folgender Weise bekannt zu geben:
1. Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 AVG),
2. Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde,
3. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und
4. Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.

Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Statt durch Anschlag im Sinne der Z 3 und 4 kann die Bekanntgabe aus Gründen

der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen. […]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), StF: BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 41. (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

(2) Die Verhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Sie kann unter Hinweis auf die gemäß § 39 Abs. 3 eintretenden Folgen die Aufforderung an die Parteien enthalten, binnen einer angemessenen, vier Wochen möglichst nicht übersteigenden Frist alle ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt. […]“

III.3. Die Anberaumung der Verhandlung der bB am 14.07.2025 erfolgte durch persönliche Verständigung der Nachbarn, durch Verlautbarung auf der Internetseite der bB und durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde E__.

Der Bf hat in dieser Verhandlung als auch in der Beschwerde nur Einwendungen zum Wegfall der Verbindungsstraßen vorgebracht, an denen er darüber hinaus auch keine dinglichen Berechtigungen besitzt. Die Zustimmungserklärungen der

betroffenen Grundstückseigentümer liegen dazu im Projekt vor bzw. erklärte die Marktgemeinde E__ in ihrer Zustimmungserklärung, dass eine „Errichtung einer neuen (öffentlichen) Betriebsstraße […]“ stattfinden solle.

Einem allgemeinen Verkehrsteilnehmer steht es nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedoch nicht zu zum Wegfall öffentlicher Verkehrsverbindungen - auch bei Umwegen, die über das zumutbare Ausmaß hinausgehen – dahingehende Einwendungen zu erheben. Diese können auch keine Forderungen nach der Beibehaltung der Straßen bzw. (temporäre) Ersatzstraßen stellen, da kein diesbezüglich geschütztes subjektiv-öffentliches Recht iSd GewO 1994 betroffen sein kann.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund des § 74 Abs. 2 Z4 GewO 1994: Zunächst ist der Regelungsinhalt dieser Bestimmung nach Ansicht des erkennenden Gerichts derart zu verstehen, dass die Auswirkungen einer Betriebsanlage auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu beurteilen sind (insb. Aus -und Einfahrten von und zu einer Betriebsanlage) und nicht die Auswirkungen des Wegfalls von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch eine Betriebsanlage an sich. Dies liegt grundsätzlich in der Dispositionsfreiheit der jeweiligen Eigentümer bzw. des Betriebsanlagenbetreibers.

Die Öffentlichkeit hat jedoch ein grundsätzliches Interesse daran, dass der öffentliche Verkehr durch Betriebsanlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Darüber hinaus ist jedoch auf Nachbarbeschwerden, die sich auf § 74 Abs 2 Z 4 GewO 1994 beziehen, nicht weiter einzugehen, weil durch diese Umstände subjektive Rechte der Nachbarn nicht berührt werden (vgl VwGH 23.05.1989, Zl 88/04/0342, 06.02.1990, Zl 89/04/0089, 0090). VwGH 23.04.1991, Zl 90/04/0274). Die Behörde hat die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr als öffentliches Interesse im Sinn des § 74 Abs 2 Z 4 von Amts wegen wahrzunehmen (etwa VwGH 24.05.2006, Zl. 2006/04/0050, *Gruber/Paliege-Barfuß,* GewO[7] § 74ff Rz 78f (Stand 01.10.2017, rdb.at)). Selbst wenn man im vorliegenden Fall von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ausgehen würde, steht es dem Bf nicht zu dahingehende subjektiv-öffentliche Einwendungen zu erheben.

III.4. Somit hat der Bf nach Ansicht des erkennenden Gerichts keine tauglichen Einwendungen im gewerbebehördlichen Verfahren erhoben. Nach herrschender Lehre und Judikatur ist unter einer „Einwendung“ im Sinne des AVG die Behauptung zu verstehen, durch die Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Projekts in seinen subjektiven öffentlichen Rechten (Neben(Gegen)Partei) verletzt zu sein. Nur eine derartige Einwendung ist eine zulässige Einwendung, die gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung im weiteren Verfahren sichert (siehe AB 1998, 30, wo es heißt: „Selbstverständlich kommt es

auch dann zur Präklusion der Parteistellung, wenn lediglich unzulässige Einwendungen erhoben werden“ (siehe zu alledem Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32f (Stand 1.4.2021, rdb.at)).

III.5. Demzufolge ist der Verlust der Parteistellung des Bf aufgrund der Nichterhebung von (tauglichen) Einwendungen nach der Verhandlung der bB eingetreten. Voraussetzung für die Erhebung einer Parteibeschwerde iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen einen Bescheid ist demgegenüber die Parteistellung im vorangegangenen Verwaltungsverfahren. Mit dem Verlust der Parteistellung im behördlichen Verfahren geht der Verlust der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht einher (vgl. etwa VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010).

III.6. Zusammengefasst ist der Bf im gegenständlichen Verfahren präkludiert, weshalb ihm keine Beschwerdelegitimation gegen den gegenständlich angefochtenen Bescheid zukommt. Eine trotz Verlust der Parteistellung gemäß § 42 Abs. 1 AVG erhobene Beschwerde ist zurückzuweisen (vgl. VwGH 08.07.2020, Ra 2020/07/0032), weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Frage zur Präklusion und zu Einwendungen bzgl. §74 Abs. 2 Z 4 GewO 1994 wurden iSd dargestellten Judikatur des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha